

<b>Stadt/Gemeinde</b> <b>Buchenbach</b>	<b>Landkreis</b> <b>Breisgau-Hochschwarzwald</b>
--	---

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und / oder ausfüllen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin  
 des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

### Hinweise:

- Diese Bekanntmachung muss nach § 3 Abs. 2 KomWG spätestens am 34. Tag, also am 5. Montag vor dem Wahltag erfolgen.
- Mit dieser Bekanntmachung muss auch ein Hinweis auf die Eintragung ins Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO erfolgen.
- Mit dieser Bekanntmachung kann bereits die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen verbunden werden (§ 5 Abs. 1 KomWO).<sup>1)</sup>
- Die Bekanntmachung ist in der Form durchzuführen, die in der Gemeindefassung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt ist (§ 55 Abs. 2 KomWO).  
Bei Bekanntmachung durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt der Tag der letzten Bekanntmachungshandlung (Anschlag oder Hinweis) als Tag der Bekanntmachung; unberührt bleibt die Bestimmung, dass der Anschlag während der Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in		Nummer	Datum vom
<input checked="" type="checkbox"/> das <b>Amtsblatt</b>		50	15.12.2011
<input type="checkbox"/> die <b>Zeitung</b>			
<input type="checkbox"/> die <b>Zeitung</b>			
<input type="checkbox"/> Belegblätter wurden zu den Akten genommen.			
<input checked="" type="checkbox"/> Anschlag an der <b>Verkündungstafel des Rathauses</b> und			
ausgehängt am		Datum	abgenommen am
16.12.2011		19.12.2011	
unter gleichzeitigem Hinweis auf den Anschlag durch			
			Datum
			am
Ein Belegstück wurde zu den Akten genommen.			
Datum		Unterschrift	

<b>Stadt/Gemeinde</b> <b>Buchenbach</b>	<b>Landkreis</b> <b>Breisgau-Hochschwarzwald</b>
--	---

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin <sup>1)</sup>

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin <sup>1)</sup>

Wegen <sup>2)</sup>

Eintritt des bisherigen Amtsinhabers in den  
Ruhestand

wird die Wahl des/der Ober-Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt/Gemeinde <sup>1)</sup>

Buchenbach

notwendig.

**Die Wahl findet statt am Sonntag, dem**

**29.01.2012**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem**

**12.02.2012**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Ober<sup>1)</sup>-Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

**Wahlberechtigt** sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

1) Nicht Zutreffendes bitte streichen, Zutreffendes ankreuzen

2) Grund des Freiwerdens der Stelle einsetzen

3) § 3 Abs. 2 und 4 KomWO – 21. Tag vor der Wahl

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Buchenbach, Hauptstraße 20, 79256 Buchenbach

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag <sup>3)</sup> **08.01.2012**

beim **Bürgermeisteramt**

Buchenbach

eingehen.

Ort, Datum

Buchenbach, den 15.12.2011

**Bürgermeisteramt**

gez.

W. Drescher, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

**Hinweis:**

Wenn im Falle einer ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle eine Ausschreibung nicht erfolgt ist (§ 47 Abs. 2 GemO), dann muss die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 KomWO ferner enthalten, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt schriftliche Bewerbungen eingereicht werden können. Insofern wird auf den Text der Ausschreibung Kohlhammer Vordruck-Nr. 08/021/5080/01 verwiesen.